



IG Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg

Gießereiabkommen

für Beschäftigte

Metallindustrie
Nordwürttemberg/Nordbaden

Abschluss:	11.03.1988/15.05.2002
Gültig ab:	01.06.2002
Kündigungsfrist:	1 Monat

Zwischen

Südwestmetall
Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e.V., Stuttgart

und der

IG Metall Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgendes

**Gießereiabkommen
für die Beschäftigten in der Metallindustrie im Tarifgebiet
Nordwürttemberg/Nordbaden**

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Nordbaden des
Landes Baden-Württemberg, nach dem Stand vom 31. Dezember
1969;

1.1.2 **fachlich**
für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied bei
Südwestmetall, Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-
Württemberg e.V., Stuttgart, sind;

1.1.3 **persönlich**

1.1.3.1 für alle in den in 1.1.2 genannten Betrieben gewerblich
Beschäftigten einschließlich der Nichtmetallbeschäftigten, die
Mitglied der IG Metall sind.

1.1.3.2 für alle in den in 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten
kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, die
Mitglied der IG Metall sind.

1.1.3.2.1 Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle Beschäftigten,
die eine der in § 133 SGB VI in der jeweils gültigen Fassung
angeführten Beschäftigung gegen Entgelt ausüben.

1.1.3.2.2 Nicht als Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die
Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und
von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und

deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

- 1.1.3.3 Ausgenommen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden.
- 1.2.1 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden.

Derartige Bestimmungen können - auch in Einzelheiten - nicht zu Ungunsten des Beschäftigten vom Tarifvertrag abweichen.
- 1.2.2 Im Einzelarbeitsvertrag können für den Beschäftigten günstigere Regelungen vereinbart werden.
- 1.2.3 Die Rechte des Betriebsrates bleiben unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2

Gießereizuschlag für Arbeiter

- 2.1 Als Gießereiarbeiter gelten Former, Maschinenformer, Kernmacher, Formplattenmacher, Gussputzer, Schmelzer, Ofenarbeiter, Ausleerer, Kranführer, Reparaturschlosser, die ständig in der Gießerei beschäftigt sind und alle innerhalb der Gießerei beschäftigten Hilfsarbeiter. Ferner Hofarbeiter, die mit dem Entladen von Waggons oder auf dem Kastenplatz beschäftigt werden. Nicht in Frage kommen Hofarbeiter, Kraftfahrer, Modellschreiner und Modellschlosser.
- 2.2 Gießereiarbeiter erhalten zu den Tariflöhnen des jeweiligen Lohnabkommens für die Metallindustrie einen Gießereizuschlag, der für den Arbeiter der Arbeitswertgruppe VI bzw. der Lohngruppe 7

€ 32,72 monatlich/brutto

beträgt.

Die Gießereizuschläge für die übrigen Arbeiter errechnen sich aus der prozentualen Relation der Tariflöhne zum Tariflohn der Arbeitswertgruppe VI bzw. Lohngruppe 7, wie sie in den Lohntafeln des Lohnabkommens enthalten sind.

§ 3

Gießereizulage für Angestellte

- 3.1 Angestellte, die ständig in der Gießerei unter den dortigen erschwerten Arbeitsbedingungen beschäftigt sind, z.B. Betriebsingenieure in der Gießerei, Gießereiassistenten, Gießereimeister, Gießereiuntermeister, Arbeitsvorbereiter

(Kalkulatoren) in der Gießerei, Kontrollmeister in der Gießerei, erhalten zu dem Tarifgehalt eine Erschwerniszulage.

- 3.2 Die Erschwerniszulage wird in Form eines pauschalen Monatsbetrags gewährt. Sie wird dem gemäß bei der Berechnung von Überstundenvergütungen und sonstigen tariflichen Leistungen außerhalb des Tarifgrundgehaltes nicht mit einbezogen, andererseits jedoch im Falle von Kurzarbeit nicht vermindert.
- 3.3 Die Erschwerniszulage beträgt € 61,36 monatlich/brutto.

Protokollnotiz:

Die vertragsabschließenden Parteien stimmen darüber überein, dass "ständig" nicht im Sinne einer ununterbrochenen Anwesenheit in der Gießerei zu verstehen ist.

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung

- 4.1 Dieses Gießereiabkommen tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.
- 4.2 Es ersetzt das Gießereiabkommen für Arbeiter und Angestellte in der Metallindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden vom 15. März 1995.
- 4.3 Dieses Gießereiabkommen kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Stuttgart, 11. März 1988/ 17. Mai 1992/ 15. März 1995/ 15. Mai 2002

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e.V.

Dr. Otmar Zwiebelhofer

Dr. Ulrich Brocker

IG Metall Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Berthold Huber

Mirko Geiger

Protokollnotiz:

Die in § 2.2 festgelegte Erschwerniszulage basiert auf einer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden.